universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Oesterreich und seine Armee

Fenner von Fenneberg, Ferdinand Daniel

Leipzig, [1847]

X. Pensionssystem. - Arbitrirung. - Superarbitrirung. - Die verschiedenen Grade der Invalidität. - Willkühr in Pensionssachen. - Militärversorgungs-Anstalten

urn:nbn:at:at-ubi:2-13364

X.

Pensionssystem der österreichischen Armee. — Arbitrirung, Rearbitrirung und verschiedene Grade der Invalidität, Stellung der pensionirten Offiziere und Soldaten. — Hinblick auf gleichnamige Verhältnisse in einigen konstitutionellen Staaten und Militär-Versorgungs-Anstalten.

Von dem Pensionssysteme einer Armee zu sprechen, das eigentlich nur auf dem Papiere als todter Buchstabe de jure besteht, ist eine um so schwerere Aufgabe, als die darüber erlassenen Verordnungen mit einer solchen Fülle von commentirenden und wieder commentirten Commentaren gesegnet sind, daß man damit wohl leicht einen mäßigen Quartband anfüllen könnte. Doch „Nicht der Buchstabe, sondern nur der Geist gibt Leben" besagt die Sentenz, und wir wollen es daher versuchen, nach mehrjähriger Erfahrung und Quellenstudium unsern Lesern des Pudels Kern zu enthülsen.

Pensionsfähig ist in Oesterreich jeder Offizier, über welchen die Arbitrirungs- und Superarbitrirungs-Commission den Befund der zeitlichen,

halben oder realen Individualität ausgesprochen haben, ohne daß die längere oder kürzere Zeit seiner Dienstleistung irgend einen Einfluß weder auf dessen Pensionsfähigkeit noch die Größe des Invalidengehaltes ausübt. Obwohl hinsichtlich der Gebrechen, welche einen Offizier zu einer der drei genannten Klassen der Invalididät qualificiren, besondere Vorschriften bestehen, so ist deshalb doch von einem systematischen Verfahren keine Rede, denn hier übt die schrankenloseste Willkür ihre launenhaften Rechte. Es ist bereits einmal in diesem Buche erwähnt, wie ganz junge Offiziere, die noch 20—30 Jahre dienen könnten, „in Pension gehen", wie der technische Ausdruck heißt, und wie Niemand daran denkt, sie daran zu hindern, denn es wird ja, abgesehen von den sonstigen Motiven seiner Pensionirung, ein Platz leer, den der Oberst oder Inhaber besetzen kann. Wir wollen zuerst das Verfahren, dem ein die Pensionirung wünschender Offizier unterworfen wird, in kurzen Worten schildern und dann auf einige Motive zu Pensionirungen, so wie erzählenswerthen Facta übergehen.

Der Pensionirung eines Offiziers soll vorschriftsmäßig ein wenigstens durch neun Monate dauernder Krankheitszustand, während dessen derselbe

ununterbrochen als undienstbar gemeldet sein muß, vorausgehen. Nach Verlauf dieser Zeitfrist steht es dem Corpskommandanten, falls der kranke Offizier nicht von selbst um seine Vorstellung vor der Superarbitrirungskommission ansucht, zu, doch auf dessen Pensionirung anzutragen. Der den kranken Offizier behandelnde Arzt wird dann amtlich aufgefordert, über denselben eine Krankheitsgeschichte zu verfassen und einzureichen, wobei zugleich bemerkt sein muß, für welche der drei Invaliditätsbezeichnungen*)

*) Erklärt der Arzt den kranken Offizier für zeitlich invalid, so muß noch Hoffnung zu seiner gänzlichen Wiederherstellung sein, und derselbe hat sich dann nach Verlauf eines Jahres (so lange dauert nur sein Pensionsstand) abermals der Arbitrirungs-Kommission vorzustellen, welche dann, je nach ihrem Befunde, entweder seine Wiedereintheilung in den aktiven Dienst, oder die Fortdauer seines Pensionsstandes mit Uebersetzung in die Halb- oder Realinvalidität beantragt. Wird der zu pensionirende Offizier als Halbinvalid klassificirt, so findet eine Wiedereintheilung in den aktiven Stand nicht mehr statt, dagegen kann er entweder zu einem Garnisonsbataillon oder zur Monturökonomie-Kommission zugetheilt werden, in welcher Anstellung er nicht als im Pensionsstand versetzt betrachtet, und ihm sein voller Gehalt nebst allen sonstigen Bezügen verabfolgt wird. — Findet eine solche Eintheilung nicht statt, so erhält er die normalmäßige Pension, muß sich aber, je nach seinem Aufenthalte, den er sich indeß mit Ausnahme des Auslandes frei wählen kann, kleineren Dienstleistungen, wie Beisitzen bei Verhören und Kriegs-

er stimme. Der ärztliche Befund geht dann im vorgeschriebenen Dienstgange an die Brigade, welche in erster Instanz unter Beiziehung eines Regimentsarztes und des respizirenden Feld-Kriegs-Kommissärs als Arbitrium (Arbitrirungs-Kommission) über den, wenn es seine Gesundheitsumstände ihm erlauben, ihr persönlich vorzustellenden Offizier entscheidet, d. h. indem sie denselben entweder arbitrirt und zur Vorstellung vor der Superarbitrirungs-Kommission anweist, oder wenn ihr die Gesundheitsumstände des Vorgestellten nicht „als sich der Invalidität nähernd" erscheinen, denselben zurückweist. Hat nun die Brigade als Arbitrirungs-Kommission über des Offiziers weitere Vorstellung erkannt, so sendet sie die Akten nebst ihrem eigenen Befunde an das Generalkommando, welchem allein das Recht zusteht, in letzter Instanz über die Inva-

---

rechten u. s. w., ohne Widerrede unterwerfen. Die Realinvalidität schließt mit dem ihr anklebendem Begriffe gänzlicher Untauglichkeit zu allen und jeden militärischen Dienstleistungen, jede Verpflichtung zu ferneren Diensten aus. Die Generalität, sowie die Stabsoffiziere, unterliegen keinem solchen Verfahren und werden entweder auf ihr einfaches Ansuchen ohne weitere Untersuchung oder auch ohnedies, auf den Vortrag des Hofkriegsrathes hin, vom Kaiser in den Pensionsstand versetzt.

lidität eines Offiziers zu entscheiden. — Die Superarbitrirungs-Kommission, welche das Generalkommando zusammensetzt, besteht aus dem kommandirenden General, dem General-Kommando-Adjutanten (der zugleich Referent des Militär-Departements ist), dem Ober-Feldkriegs-Kommissär, Verpflegsverwalter und dem dirigirenden Stabsarzt. — Der gefaßte Entschluß dieser Kommission geht dann in Begleitung der Akten den vorschriftsmäßigen Dienstweg an den Hofkriegsrath, von welchem dann mittelst Reskriptes die Versetzung in den Pensionsstand erfolgt. —

Der Form nach wird stets systematisch verfahren, wie wir es soeben gezeigt, nicht so dem eigentlichen Wesen nach, demzufolge nur wirklich dienstuntaugliche Offiziere in den Pensionsstand versetzt werden sollten. Um dem Leser eine möglichst klare Anschauung der grenzenlosen Willkür zu geben, welche im österreichischen Pensionswesen herrscht, will der Verfasser versuchen, eben diese Willkür in ein gewisses System zu bringen.

Die gewöhnlichsten und allgemeinsten Pensionsfälle lassen sich am Füglichsten in folgende Klassen eintheilen:

1) Pensionirung in Folge wirklicher Gebrechen.

2) Pensionirung wegen Schulden.
3) Pensionirung wegen Dienstvergehen und Excesse.
4) Pensionirung aus Politik oder wegen persönlicher Mißbeliebigkeit.
5) Pensionirung in Folge von Privatkonventionen.

Die beiden ersten Klassen sind bereits in diesem, sowie im vorhergehenden Abschnitte, ausführlich erwähnt, und wir gehen daher zur 3. Klasse über, welche, wie die zweite, am häufigsten vorzukommen pflegt. Statt aller Erläuterungen möge nachfolgendes Faktum dienen, aus dem sich dann die klarsten und einfachsten Konsequenzen ableiten lassen.

Ein österreichischer Jäger-Lieutenant, Namens Frankowitz, der sich schon mehrere Vergehungen hatte zu Schulden kommen lassen, und dessen hauptsächlichster Fehler eine, jedoch nur periodisch eintretende, Trunksucht war, hatte sich zu Trient einen Exzeß zu Schulden kommen lassen, über welchen wir, als nicht zum weitern Verlauf der Erzählung gehörig, in keine nähern Details eingehen wollen. Dieser Offizier war, abgesehen von dem bereits erwähnten Fehler, sonst ein ganz tüchtiger und brauchbarer Dienstmann, mehrerer Sprachen kundig und nicht ohne höhere wissenschaftliche Bildung; aber bei sei-

nen Vorgesetzten nicht beliebt, da er keinem derselben den Hof machte und ihnen nur auf dem Boden des Dienstes und Gesetzes gegenüber trat. Zudem hatte er die unglückliche Gabe eines beißenden Witzes, der selten Jemanden verschonte und ihm unzählige Feinde zuzog. Kaum war die dienstliche Anzeige seines Vergehens*) zu seiner vorgesetzten Behörde gelangt, als er von einem seiner erbittertsten persönlichen Feinde dem Oberwachtmeister Chmelnicky**), welcher sich eben auf der Durchreise durch Trient befand, in Folge einer Privat-Mit-

*) Ueber dessen eigentlichen Thatbestand ließ sich bei dem Umstande, daß der Kläger auch der einzige Zeuge war, gar keine juridische Gewißheit ermitteln, und zwar um so weniger, als der klagende Zeuge ein notorisch-schlechtes Subjekt war, das gegen Frankowitz nur auf Spekulation geklagt hatte. — Beweis dessen mag der Umstand sein, daß sich der Kläger am Morgen vor der Anbringung seiner Klage zu Fr... verfügt und 2 Fl. verlangt hatte, um welchen Preis er von seiner Klage abstehen wollte. Dieser hatte ihm jedoch durch seinen Diener die Thüre weisen und bedeuten lassen, er möge seine Klage nur anbringen.

**) Welcher sich sehr viel darauf zu Gute that, ein Bastard des Fürsten Poniatowsky zu sein, ob mit Recht, wollen wir nicht ergründen. Jedenfalls hatte er noble Passionen und brauchte sehr viel Geld. Während er noch Hauptmann war, pflegte er zu dem an den Löhnungstag mahnenden Feldwebel stets zu sagen: Es ist doch schrecklich, was mich die Kerle kosten.

theilung des dort stationirten Hauptmanns von Castiglione mit noch einem anderen, gleichfalls an dem sehr zweifelhaften Exceß betheiligten Offizier in Arrest geschickt wurde. Nachdem man diese beiden Offiziere wider alles Recht und Gesetz gegen vier Wochen ohne alles gerichtliche Verhör oder sonstige Einvernehmung im Profoßen-Arrest gelassen hatte, kam plötzlich von dem Corps-Adjutanten ein Schreiben an Frankowitz, worin er ihm den freundschaftlichen Rath gab, um seine Pensionirung einzukommen. Es sei dies höhern Ortes der Wunsch, lautete dieses im Besitze des Verfassers befindliche Original-Schreiben des erwähnten Adjutanten, welches ferner mit den Worten schloß: „Da Du von Hause aus nicht ohne Vermögen bist, so kannst Du in Krain (dem Vaterlande F.'s) mit Deiner Pension von jährlich 200 Fl. C.-M. bequem leben." Die eigentliche Pointe des Schreibens aber war, daß dies der einzige Weg sei, um die Einleitung eines Prozeß-Verfahrens abzuwenden. Obgleich nun der Exzeß durchaus nicht der Art war, daß er Entlassung vom Dienste oder sonst eine entehrende Strafe zur Folge gehabt hätte, so zog er es doch vor, um seine Pensionirung einzukommen, da er bereits in einem ähnlichen Falle

ein Jahr und zwei Monate lang im Untersuchungs-Arrest gewesen und stets vergeblich die wirkliche Einleitung eines Prozesses, der seine Schuld oder Unschuld herausstellen sollte, verlangt hatte. —

Des Dienstes müde und ein ähnliches Verfahren gegen sich voraussehend, falls er seinen Feinden die Spitze bieten wollte, beschloß er, der Sache ein Ende zu machen, meldete sich krank und bat um eine ärztliche Untersuchung behufs der Vorstellung vor einer Arbitrirungs-Kommission. Kaum war dieses schriftliche Gesuch beim Stabe eingetroffen, als auch in wenigen Tagen darauf die Entlassung dieses Offiziers aus dem Arreste folgte. Der andere gleichfalls im Arrest sich befindende Offizier, der bei jenem angeblichen Exzesse ungleich weniger gravirt war, wurde pour sauver les apparences zu noch weiteren 3wöchentlichem Arreste verurtheilt. F. war zwei Monate darauf nach dem gewöhnlichen Dienstgange, den wir bereits beschrieben, wegen Harthörigkeit pensionirt, obgleich er so gut hörte, als irgend Jemand.*) Die Ursache, warum man diesem

*) F. war noch nie krank gemeldet gewesen und die Pensionirungswuth seiner Freunde, die ihm ein ruhiges bequemliches Leben sichern wollten, war so groß, daß sie nicht

Offizier nicht den Prozeß machte, bestand nicht etwa in der geringen Wahrscheinlichkeit eines für ihn ungünstigen Erfolges (denn Recht und Gesetz sind oft nur dann eine Wahrheit, wenn sie der Macht zum Frommen dienen), wohl aber in dem Umstande, daß er von Manchem erzählen konnte, „wie man Präsident wird". Jetzt wird wohl kaum Jemand bei der vorerwähnten Klassifikation der Pensionirungen die sonst natürliche Frage stellen: Wie kommt es, daß, wenn sich Offiziere strafwürdige Exzesse und Vergehen zu Schulden kommen lassen, man dieselben pensionirt, anstatt sie zu bestrafen oder ihnen den Prozeß zu machen? Die Antwort läßt sich aus dem vorerzählten Faktum leicht abnehmen. Entweder hat der Offizier einflußreiche Verbindungen oder

---

einmal die vorschriftsmäßige Krankheitsperiode von neun Monaten ablaufen ließen, ehe sie ihn zur Versetzung in den Pensionsstand den bereits benannten Kommissionen vorstellten. Freilich wäre es an diesen gewesen, das gänzlich vorschriftswidrige Verfahren zu rügen und den Offizier zurückzuweisen, sowie es nicht minder im Amtseide der seine angebliche Gebrechlichkeit bestätigenden Aerzte gelegen, die völlige Feldkriegsdiensttauglichkeit (so lautet der offizielle Ausdruck) zu erklären, aber — manus manum lavat. Hätte es sich um die Superarbitrirung eines gemeinen Soldaten gehandelt, so wäre keine Brille scharf genug gewesen, um den armen Teufel vom Scheitel bis zur Zehe zu untersuchen.

hochstehende Verwandte, die man schonen muß, oder er steht sonst in der Gnade seiner Vorgesetzten, oder, wie es hier der Fall, er kann, wenn es zum Prozesse kömmt, verschiedenen Leuten, die man auch schonen muß, oder die selbst für ihre eigene Haut besorgt sein müssen, sehr unangenehm werden.

Die vierte Klasse der Pensionirungen zeigt sich zwar nicht so häufig, da, wie schon in der Physiologie der österreichischen Offiziere gesagt ist, eine eigentliche politische Meinung bei österreichischen Offizieren wie Beamten ein rarissima avis zu sein pflegt. Indeß kömmt dies doch mitunter vor, sowie auch der Umstand, daß es die Regierung bei gewissen Anlässen ihrer Politik angemessen hält, durch Pensionirung eines Offiziers ein Exempel zu statuiren. — So wurden z. B. ein Oberst und verschiedene Stabsoffiziere jener polnischen Regimenter, die theilweise bei der Verschwörung von 1840 betheiligt waren, augenblicklich pensionirt, obgleich man ihnen weiter nichts zur Last legen konnte, als daß sie nicht feinhörend oder spürnasig genug waren, um bei den ihnen anvertrauten Truppenkörpern das revolutionäre Gras wachsen zu hören, oder die demagogischen Lunten zu riechen, ehe sie angebrannt waren. Auch die Knechte des Knechtes Gottes,

d. i. die Herren Geistlichen, nehmen mitunter einen bescheidenen Antheil an dem Schicksale der Soldaten und Beispiels halber soll nachstehendes Faktum hier seinen Platz finden. — Ein obwohl schon bejahrter, aber deshalb doch noch rüstiger und vollkommen diensttauglicher Jäger-Oberstlieutenant, der noch dazu das Glück (!) hatte, der Bruder des Erzbischofs von Trient zu sein, erlaubte sich eines Tages an der table d'hôte zu Innsbruck mit einem der aufwartenden Mädchen einen soldatischen Scherz, welches ihn hierauf halb scherz- halb ernsthaft bat, sie doch in Ruhe zu lassen, indem sie es sonst beichten müsse. Der lustige alte Herr, bei welchem die Knechte Gottes eben in keinem sonderlichen Ansehen standen, obgleich er dies nie vor seinen Untergebenen merken ließ, erwiederte halbleise: „Wer wird auch den dummen Pfaffen Alles sagen", und kehrte sich dann von ihr ab, um seine Aufmerksamkeit der allgemeinen Unterhaltung zuzuwenden. — Einer der unvermeidlichen Mouchards oder sonst ein beförderungslustiger Beamter mochte diese kleine Scene mit angehört und in ersterbender Demuth höhern Orts berichtet haben, denn in weniger als drei Wochen traf wie ein Blitzstrahl aus heiterem Himmel die Pensionirung des wackern Mannes

ein, der dem Staate bei seiner Thätigkeit und erprobten Kenntnissen noch lange und ersprießliche Dienste hätte leisten können.

Ueber die Pensionirungen in Folge von Privat-Konventionen ist bereits im 5. Abschnitte das Wesentlichste erwähnt, und wir wollen nur noch einmal auf die wirklich fabelhafte Willkür hinweisen, welche es möglich macht, daß mitunter junge Leute von 20—30 Jahren, die von Gesundheit und Leben strotzen, als invalid erklärt und in Pensionsstand versetzt werden, von hochstehenden Männern und Aerzten, die beschworen haben, ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.

Zu den genannten fünf Klassen hätte ich noch füglich eine sechste, die Pensionirung aus Faulheit, hinzufügen können, da es nicht selten ist, daß Offiziere, wenn sie den Gipfel ihres irdischen Strebens, den Rang eines wirklichen Hauptmanns, erreicht haben und durch was immer für Verhältnisse aus einer bequemen Garnison versetzt oder gar mit einem längern Aufenthalte in Italien bedroht werden, um ihre Pensionirung nachsuchen, die man ihnen denn auch höchst bereitwilligst verschafft, da das Regiment durch die Pensionirung eines wirklichen Haupt-

manns gleich (stufenweise) 6 vakante Stellen besetzen kann.

Daß die Pensionssysteme in konstitutionellen Staaten nicht so drückend für den Volksbeutel sind, versteht sich wohl von selbst, und ich hörte, als ich während meiner Dienstzeit einst mit einem bairischen Offizier in nachbarschaftliche Berührung kam, von demselben die naive Klage: „Ach, Ihr Herrn habt's doch recht bequem! Wenn Ihr nicht mehr dienen wollt, so laßt Ihr euch pensioniren; aber wir, wir kriegen erst dann die Pension, wenn wir nicht mehr gehen können."

In Württemberg erhalten die Offiziere nach der in der Verordnung vom 13. September 1819 festgesetzten Norm, wenn sie Alters oder Gebrechlichkeit halber dienstuntüchtig geworden sind, vom 10—15. Dienstjahr ein Viertel, vom 15—20. Dienstjahr die Hälfte, vom 20—30. zwei Drittel und nach dem 30. drei Viertel ihres Dienstgehaltes, mit Zulegung von einem Dreißigtel für jedes weitere Dienstjahr, soweit die Summe nicht den Gehalt selbst oder überhaupt die Summe von 3000 Fl. übersteigt. Den Offizieren ist zugleich die Aufnahme in das Invalidencorps freigestellt, so daß jedoch dieselbe jedesmal von der besondern Geneh-

migung des Königs abhängt. Die Wittwen erhalten ein Viertel von dem Ruhegehalte ihres Mannes und jedes Kind bis ins 18. Jahr ein Fünftel von diesem Viertel. — Jeder Staatsdiener, demnach auch die Offiziere, müssen zwei Prozent ihres Gehaltes für den Pensionsfond zurücklassen. In Oesterreich dagegen existirt, bezüglich der Erhaltung des Pensionsfonds, eine nach unserer Ansicht weit zweckmäßigere und für den Offizier weniger drückende Einrichtung. — Jeder Offizier, der zu einem höheren Grade avancirt, bezieht noch durch ein ganzes Jahr nur die Gage des alten Grades, so daß also ein vom Oberlieutnant zum Hauptmann avancirter Offizier durch ein ganzes Jahr nur den Gehalt als Oberlieutnant und erst im zweiten Jahre den seiner avancirten Charge entsprechenden Gehalt bezieht*). Diese im ersten Jahre sich ergebende Differenz zwischen den Gehalten der alten und neuen Charge, d. i. der Betrag der Gehaltsaufbesserung, der z. B. bei der Beförderung vom Oberlieutnant zum Ka-

*) Wie der Verfasser soeben aus der Abschrift eines württemb. Reskriptes ersieht, muß auch dort der Staatsdiener, außer dem jährlichen Pensionsbeitrag von 2 Prozent, sowohl bei der ersten Anstellung, oder auch von jeder spätern Besoldungsverbesserung das $^1/_4$ der Jahresbesoldung oder der Verbesserung im 1sten Jahre zurücklassen.

pitänlieutnant monatlich 16 Fl. beträgt, wird zum Besten des Pensionsfonds hinterlegt. Diese einjährige Carenz, in der österreichischen Armee gewöhnlich das Carenzjahr genannt, erstreckt sich vom Unterlieutnant bis zum Kriegsminister. Diese Einrichtung wirft bei den zahlreichen jährlichen Beförderungen eine bedeutende Summe ab, ohne daß sie dem Carirenden beschwerlich fiele, während bei den an und für sich kleinen Gehalten der Subalternen in andern Staaten der jährliche Abzug von 8, 10 — 12 Fl. immerhin empfindlicher ist.

Da es für den Leser dieser Blätter nicht ohne Interesse sein dürfte, die Pensionsbeträge der verschiedenen Chargen, sowie die Versorgung von deren Wittwen und Waisen kennen zu lernen, so hat der Verfasser eine übersichtliche Zusammenstellung der Pensionsverhältnisse geliefert und dabei die Gelegenheit benutzt, deutlicher die sämmtlichen aktiven Chargen dieses ungeheueren Heereskörpers namhaft zu machen.

Pensions-Ausmaß

für die Generalität, Stabs- und Oberoffiziere sowie sonstige Parteien und deren Wittwen und Waisen.

Charge.	Jährlich Gulden.		
	Offiziere.	Deren Wittwen	Deren Waisen.
Feldmarschall	5000	1200	400
Feldzeugmeister	4000	800	300
General der Kavallerie	4000	800	300
Feldmarschall-Lieutenant	3000	600	200
Generalmayor 1r Klasse	2000	600	200
Generalmayor 2r Klasse	1500	600	200
Oberst	1200	500	130
Oberstlieutenant	1000	400	120
Mayor	800	400	100
Hauptmann	600	300	100
Erster Rittmeister	600	300	100
Capitain Lieutenant	400	300	100
Zweiter Rittmeister	400	300	100
Oberlieutenant	200	200	75
Unterlieutenant	200	200	50
Grenzverwaltungs-Hauptmann	600	300	100
Grenzverwaltungs-Oberlieutenant	400	200	75
Grenzverwaltungs-Unterlieutenant	200	200	50
Oberfeuerwerker	150	100	50
K. K. Kadet im Bombardier-Corps	200	—	—
Oberzeugwart	200	200	50
Unterzeugwart	200	200	50
Fabriks-Werkführer im Feuerwerks-Corps	600	—	—
Tischlermeister im Feuerwerks-Corps	300	—	—
Armatur-Inspektor im Feuerwerks-Corps	200	100	50
General-Auditor-Lieutenant	1000	300	150
Stabs-Auditor	800	200	75

Charge.	Jährlich Gulden.		
	Offiziere.	Deren Wittwen	Deren Waisen.
Regiments-Auditor	400	150	75
Garnisons-Auditor	400	150	75
Syndikus der Militärgrenze	200	—	—
Oberstabsprofoß	150	150	50
Stabsprofoß	100	100	40
Unterstabsprofoß	100	100	40
Regimentsprofoß	60	—	—
Regimentsarzt	200	150	50
Oberarzt	100	100	40
Thierarzt in der Militärgrenze	200	150	50
Regiments-Rechnungsführer	200	150	50
Spitals-Rechnungsführer	200	150	50
Stabsfourier	150	100	40
Rechnungsadjunkt	150	100	50
Grundbuchsführer in der Militärgrenze	200	150	50
Feldsuperior	800	—	—
Regimentskaplan, Weltgeistlicher	150	—	—
Regimentskaplan, Ordensgeistlicher	100	—	—
Kadet von der Kriegsmarine	150	—	—
Zögling der Wiener-Neustädter-Akademie	150	—	—
Kasern-Aufseher	100	—	—
Oberstabs-Wagenmeister	300	200	75
Unterstabs-Wagenmeister	200	100	40
Oberstabs-Wegmeister	300	200	75
Unterstabs-Wegmeister	200	100	40
Generalgewaltiger	200	—	—

Uebersicht der Invaliden-Löhnung.

Für sämmtliche Individuen der Landarmee vom Feldwebel abwärts.

Charge.	Kreuzer.	Charge.	Kreuzer.
Feldwebel der Infanterie	10	Trompeter	4
Wachtmeister	10	Gemeiner Jäger	4
K. K. Kadeten	10	Artillerie-Feldwebel	15
Korporal der Infanterie	6	= Feuerwerker	15
= = Kavallerie	6	= Munitionär	15
Estandarteführer	6	= Korporal	12
Regiments- oder Corps-Tambour	6	= Bombardier	6
Gefreiter	5	= Kanonier	6
Gemeiner	4	= Handlanger	6
Tambour } Der Infanterie wie Kavallerie	4	Unterkanonier und Gemeiner 3r Klasse vom Feuerwerk-Corps	4
Zimmermann } Der Infanterie wie Kavallerie	4	Brückenmeister	20
Fourierschütz } Der Infanterie wie Kavallerie	4	Pulvermagazinsdiener	10
Privatdiener } Der Infanterie wie Kavallerie	4	Unterbrückenmeister	20
Stabstrompeter der Kavallerie	10	Mineurfeldwebel und Meister	20
Escadronstrompeter =	10	Mineurführer	13
Unterfeldarzt	16	Ober-Mineur	12
Fourier	16	Alt-Mineur	10
Thierarzt vom Fuhrwesen-Corps	24	Jung-Mineur	6
Oberschmied, Militärgestüt	20	Sappeurmeister	13
Kurschmied, Militärgestüt	20	Sappeurführer	12
Unterschmied	16	Ober-Sappeur	10
Sattler, Riemer, Schneider bei der Kavallerie	10	Alt-Sappeur	6
Jäger-Stabstrompeter	10	Jung-Sappeur	5
Ober-Jäger	10	Ober-Schanzkorporal	10
Unterjäger	6	Unter-Schanzkorporal	6
Patrouillenführer	4	Ober-Handwerksmeister der Artillerie	20

Charge.	Kreuzer.	Charge.	Kreuzer.
Unter-Handwerksmeister der Artillerie	13	Pionier-Korporal	6
Geselle	10	Ober-Pionier	4
Obermeister der Montur-Commission	10	Schlosser-Untermeister } im Feuerwerks-Corps.	13
Untermeister der Montur-Commission	6	Tischler }	13
Altgeselle	5	Schlossergeselle }	10
Milizen der Montur-Commission	4	Tischlergeselle }	10
Handwerksmeister des Fuhrwesen-Corps	16	Gemeiner bei der Zünder-Compagnie	4
Geselle	10	Corporal	6
Verpflegs-Bäckermstr. 1r Klasse	15	Feldwebel	10
= = 2r =	12	Fourier } bei der Gensd'armerie zu Fuß oder zu Pferd.	20
Oberbäckermeister u, Oberbinder	9	Wachtmeister }	20
Gemeiner Verpflegsbäcker .	6	Korporal }	17
Bindergeselle in den Militär-Magazinen	10	Vicekorporal }	15
		Gemeiner }	13
		Trompeter }	13

Außer Brod und dem üblichen Kasernenservice erhalten die Invaliden noch die ärarische Montur, sowie die Fleisch- und Gemüsebeiträge, welche der activen Mannschaft zu Gute kommen.

Die Arbitrirung und Superarbitrirung der gemeinen Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister geht in der gleichen bereits geschilderten dienstlichen Weise vor sich, mit der alleinigen Ausnahme, daß, wenn es sich um die Invaliditätserklärung eines gemeinen Mannes handelt, eben so streng und gewissenhaft verfahren wird, als man bei den Pensionirungen der Oberoffiziere willkürlich und gewissenlos verfährt. Nur bei Transferirungen eines Mannes in den Stand der Privatdiener macht man, wie schon erzählt, eine Ausnahme. — Die halbinvalide Mannschaft ist meist nicht von Militärdiensten befreit, sondern muß ihre vorschriftsmäßige Dienstzeit in anderer Weise abtragen. — Außer den Uebersetzungen von Halbinvaliden zu Privatdienern und Krankenwärtern, können selbige je nach ihren Defekten zur Dienstleistung bei folgenden Branchen verwandt werden: Garnisons-Bataillons, Montur-Oekonomie-Kommission, Fuhrwesen, Leibgarde zu Fuß, Polizeiwache, Grenz-Kordon, Neu-

städter Akademie (als Bediente oder Reitknechte), Beschälanstalten, Thierspital zu Wien.

Der Invalidenversorgung sind nur jene Realinvaliden fähig, welche in oder wegen des Dienstes untüchtig werden und dem Begriffe des Wortes Realinvalidität gemäß zu allen was immer für einen Namen tragenden Militärdiensten untauglich geworden sind.

Von der realinvaliden Mannschaft werden die Gebrechlichsten nach Maßgabe der vorhandenen Plätze in die bestehenden militärischen Versorgungsanstalten d. i. in die Invalidenhäuser aufgenommen, in welche auch Oberoffiziere Zutritt haben.

Nach hofkriegsräthlichen Erlassen sind die realinvaliden Leute vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts nach denjenigen Provinzen, in welchen sie geboren sind, unterzubringen, nämlich:

Zu Wien, mit einem Filiale zu Neulerchenfeld, bestimmt zur Aufnahme der aus Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg gebürtigen Invaliden, dann der invaliden Mannschaft der Trabantenleibgarde und der Hofburgwache ohne Unterschied des Nationals.

Zu Prag mit Filialen zu Brandeis, Po-

diebrad und Pardubitz für Böhmen, Mähren und Schlesien.

Zu Pettau für Illyrier, Innerösterreicher, Tyroler, Vorarlberger, dann für die Karlstädter, Warasdiner und Banalgrenzer.

Zu Tyrnau (vormals zu Pesth) und in dessen Filialen die Ungarn, Siebenbürger, Slawonier, Banater, Galizier und Ausländer, dann für die Banater und slawonischen Grenzer.

Zu Padua für die Lombarden und Venetianer, dann für jene Invaliden, welche entweder aus dem italienischen Theile Tyrols oder aus Dalmatien gebürtig sind.

Gleichzeitig mit der Einführung einer stabilen Versorgungsanstalt in Wien wurde 1750 auch der allgemeine Militär-Invalidenfond aus Vermächtnissen, milden Beiträgen und Stiftungen, zum Theil auch eigens vom Staate dazu bestimmten zeitlichen Zuflüssen gebildet. Er ist zu Ausgaben auf die systemmäßigen Gebühren der Invaliden bestimmt. Die Einkünfte des Invalidenfonds bestehen hauptsächlich:*)

1) Aus den Revenüen der Herrschaft Horic

*) Müller's Handbuch der österr. Armee.

in Böhmen und den Zinsen jener Kapitalien, welche für die in neuerer Zeit verkauften Herrschaften Groß-Barchow und Humburg gelöst worden sind.

2) Aus den erblosen Verlassenschaften.

3) Aus der Abgabe von gewissen Verlassenschaften und andern aus der Militärgerichtsbarkeit tretenden Vermögensbeträgen.

4) Aus dem Sterbequartale der unverheirathet sterbenden Militärparteien.

5) Aus der Halbscheide aller jener in Vermächtnissen ausgesprochenen Legate, die ohne nähere Bestimmung der Armee überhaupt vermacht werden, und

6) aus freiwilligen Beiträgen.

Unter die Letzteren werden insbesondere jene Beiträge gerechnet, die in den Jahren 1813 und 1814 zur Belohnung der Verdienste und zur Linderung der Leiden des k. k. Militärs, von edlen Wohlthätern so zahlreich eingegangen sind, daß aus dem Ueberreste nunmehr noch ein Fond von 1,044,060 Fl. C.-M. gebildet werden konnte, dessen jährlicher Interessenbetrag von 51,090 Fl. fortwährend zur Belohnung und Unterstützung verdienter hülfsbedürftiger Krieger und zur Unterstützung ihrer Witwen und Waisen verwendet wird, auch die Aus-

lagen für verschiedene, im Innern des Hauses Bequemlichkeit und Reinlichkeit bezweckende Ausgaben bestritten werden, welche nach dem System dem Militärärar nicht wohl aufgebürdet werden können, aber doch zur Erhöhung des Wohles einzelner Glieder oder der ganzen Anstalt beitragen.

Die außer dem Invalidenhause im Lande lebende invalide Mannschaft theilt sich in zwei Klassen: Die Einen werden Patental-Invaliden genannt, sie beziehen blos die Invalidenlöhnung und müssen ihren ferneren Unterhalt außer dem Hause suchen; im Falle eintretender Dienstlosigkeit können sie jedoch die Aufnahme in ein Invalidenhaus ansprechen. Die Zweiten sind die Reservations-Invaliden, welche bei günstigeren häuslichen Verhältnissen sich zeitlich selbst zu ernähren vermögen, denen aber doch eine Reservations-Urkunde eingehändigt wird, vermöge welcher sie in den Invalidengehalt eintreten können, wenn sie sich selbst zu ernähren nicht mehr im Stande sind.

Die Wittwen der Offiziere sind in Bezug des Lebensunterhaltes nach dem Tode ihrer Männer in der Regel auf die zur Zeit der Verehelichung eingelegte Caution verwiesen. Vom Staate erhal-

ten nur jene Wittwen Pension, deren Gatten als Offizier von was immer für einem Grade:

1) vor dem Feinde geblieben;

2) an den Folgen einer vor dem Feinde in der Charge als Offizier erhaltenen Wunde; oder

3) während der Dienstleistung in einem Militärspitale an einer daselbst ererbten Krankheit gestorben sind.

4) Die Wittwen der Offiziere, welche schon als Gemeine oder als Unteroffiziere verehelicht waren.

5) Die Wittwen jener Generale, die erst als solche geheirathet haben.

6) Jene, deren Gatten bis 29. Jänner 1819 als Offiziere aus dem Civil- oder quittirten Stande schon verheirathet in die Armee eingetreten sind.

7) Jene, deren Gatten von der exitalienischen Armee gleichfalls schon verehelicht in active österreichische Militärdienste übernommen worden sind; und

8) Jene, welche mit ihren Gatten als Offiziere verheirathet waren, diese aber dann entweder einen Tabaksverlag gegen Ablegung des Offiziers-Charakters übernommen haben, und als Tabaksverleger gestorben sind, oder in der Folge eine Richter- oder

Rathmannsstelle bekleidet haben — in so ferne sie zur Pension überhaupt geeignet waren. In allen angeführten Fällen ist übrigens die Pensionsbetheiligung der Wittwe nur dann zulässig, wenn sie an eigenen Einkünften nicht so viel bezieht, als ihre normalmäßige Pension beträgt. — Bei besondern Anlässen werden von Sr. Majestät Gnadengehalte bewilligt.

Die Wittwen der Mannschaft, welche nach erster Art geheirathet haben, erhalten als Abfertigung das Dienstgratiale, welches nach Verhältniß der Charge so berechnet ist, daß z. B. die Wittwe eines Gemeinen, der nach dem 10. Dienstjahre stirbt, für die ersten 6 Jahre 6 mal 2 Gulden, und vom 7. Jahre an aber 3 Gulden, mithin 24 Gulden erhält. Beim Korporal, Führer, Standartführer und Regimentstambour ist das Verhältniß 4 und 6 Gulden; für den Wachtmeister, Trompeter, Infanterie-Feldwebel aber 6 und 10 Gulden. Dieses Dienstgratiale hat den Zweck, den Wittwen und Waisen den einstweiligen Unterhalt zu verschaffen, bis sie irgend ein Unterkommen finden, oder untergebracht werden können. Jene Wittwen und Waisen, welche sich wegen Alter oder Siechheit nichts mehr verdienen können, erhalten Spitals- und Pfründ-

lerplätze, oder werden, wenn keine derlei Plätze offen sind, und die Versorgung dringend ist, einstweilen in die Siechenhäuser auf ärarische Kosten aufgenommen.

Die Offizierskinder erhalten nach dem Tode des Vaters, wenn sie ganze Waisen sind, wenn die noch lebende Mutter zum Pensionsgenusse nicht fähig ist, oder wenn die, die Pension genießende Mutter mehr als 3 unversorgte Kinder hat, ohne Unterschied der Charge des Vaters, einen Erziehungs-Beitrag, welcher den Söhnen bis zum 20., den Töchtern bis zum 18. Jahre verbleibt. Bei kranken gebrechlichen Kindern kann jedoch auch auf die Fortdauer dieses Betrages über das Normalalter angetragen werden.

Die Kinder der Mannschaft werden, wenn es Knaben sind, entweder in die Regiments-Erziehungshäuser aufgenommen, oder es wird für sie, im Falle sie ein Handwerk erlernen wollen, von Seiten des Aerarismus das Aufding- und Freisprechgeld bezahlt, oder sie werden, wenn es Mädchen sind, in dem Waisenhause zu brauchbaren Dienstmädchen herangebildet.

Nebst der Zuweisung von Pensionen, Gnadengehalten und Erziehungsbeiträgen, und nebst der

Anstellung im Civile sind den Invaliden, Wittwen und Waisen noch folgende Begünstigungen zugestanden: 1) Sollen verdienten Pensionisten im Militär, Wittwen oder Waisen, Tabak-Trafiken verliehen werden. 2) Sind dem Hofkriegsrathe und den General-Kommandanten jährlich Unterstützungsgelder zugewiesen, welche sie nach Gutdünken an wahrhaft dürftige Offiziere, Militärbeamte und Pensionisten, so wie auch an deren Wittwen und Waisen, als zeitliche Aushilfe, vertheilen. 3) Für irrsinnig Gewordene wird im Civil-Irrenhause, für die Offiziere die erste, und für die Mannschaft, so wie für deren Weiber und Kinder, die dritte Unterkunftsklasse vom Aerarium bezahlt, sowie nebstbei für die Offiziere besondere Beträge zur Bestreitung der kleinen Auslagen bestimmt sind. 4) Die Neustädter-Militär-Akademie ist zur Aufnahme und Ausbildung von Offizierssöhnen bestimmt. 5) Die taubstummen und blinden Soldatenkinder werden in den für diesen Zweck bestimmten Civil-Instituten untergebracht, und es hat die Verwaltungs-Commission des Wiener Invalidenhauses die Verpflichtung, sich von deren Verpflegung und von dem Fortschritte im Unterrichte zu überzeugen. 6) In dem Offiziers-Töchter-Institut zu Her-

nals bei Wien werden dürftige Offizierstöchter zu Erzieherinnen in adeligen Häusern gebildet. 7) Das Civil-Mädchen-Pensionat hat den gleichen Zweck, und es können auch Offizierstöchter darin aufgenommen werden.

Außerdem bestehen zur Versorgung verdienter Militärs und ihrer Familien viele Privat-Stiftungen, die in dem Militär-Schematismus genau verzeichnet sind.